

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Logistik  
(praxisintegrierendes duales Studium)  
Bachelor of Engineering (B.Eng.)**

Auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) i.V.m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 45/2019) zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtl. Mitteilungen 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2016 (Amtl. Mitteilungen 6/2016) zuletzt geändert am 31. August 2022 (Amtl. Mitteilungen 31/2022) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 9. Oktober 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logistik (praxisintegrierendes duales Studium), genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 14. März 2024:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs .....	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf .....	3
§ 3 Kooperationen des Studiengangs .....	4
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs .....	4
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation .....	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien .....	5
§ 7 Spezifischer Studienablauf .....	5
§ 8 Praxisphasen .....	7
§ 9 Abschlussarbeit .....	8
§ 10 Abschlussprüfung .....	8
§ 11 Akademischer Grad .....	9
§ 12 Inkrafttreten .....	9
Anhang: Studienplan .....	10
Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module .....	12

## **§ 1**

### **Qualifikationsziele des Studiengangs**

Der Studiengang Logistik bildet Absolventinnen und Absolventen aus, die in Wirtschaft und Verwaltung Aufgaben im Kernbereich von Logistik und Supply Chain Management sowie angrenzenden Funktionen wahrnehmen können. Der Studiengang ist semi-technisch ausgelegt und ermöglicht es, eine attraktive, anforderungsgerechte und zukunftsorientierte Logistikkompetenz auf der Basis moderner Lehrmethoden und in einem durchgängigen Kontext vernetzt mit anderen Studiengängen zu erlangen. Die Absolventinnen und Absolventen werden zu einer integrativen und kooperativen Lösung logistischer Probleme an der Schnittstelle von Ingenieurwissenschaften, Betriebswirtschaft und Informatik befähigt, d. h. sie können ingenieurmäßig und systemisch denken, quantitative Methoden und Modelle anwenden und diese auf praktische Problemstellungen übertragen sowie auf Augenhöhe mit Fachexpertinnen und Fachexperten unterschiedlichster Fachgebiete kommunizieren. Ihre Aufgabenfelder und Einsatzgebiete sind vorrangig im effizienten Betreiben, Analysieren und Verbessern existenter logistischer Lösungen, also im Bereich Supply Chain Execution, angesiedelt.

Das praxisintegrierende duale Studium integriert die praktische Arbeit bei einem Unternehmen, einer Forschungseinrichtung, einer Behörde oder dergleichen, im Folgenden Praxispartner genannt, in das wissenschaftsbezogene Studium. Es ermöglicht den Studentinnen und Studenten, ihre im Studium erworbenen Kompetenzen durch praktische Anwendung zu vertiefen und erweitern sowie die Bedeutung der Studieninhalte für die praktische Arbeit zu erkennen. Der Praxispartner kann die Bindung der zukünftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer frühzeitig aufbauen und profitiert von den zielgerichtet erworbenen Kompetenzen.

Das praxisintegrierende duale Studium ist gekennzeichnet durch die Verzahnung mehrerer Lernorte: Der Technischen Hochschule Wildau und dem kooperierenden Praxispartner.

## **§ 2**

### **Allgemeiner Studienablauf**

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Internetseite der TH Wildau.

### **§ 3**

#### **Kooperationen des Studiengangs**

- (1) Für das praxisintegrierende duale Studium kooperiert die Technische Hochschule Wildau mit Praxispartnern. Diese werden auf den Internetseiten des Studiengangs aufgeführt.
- (2) Die Praxispartner sowie die Hochschule entsenden Mitglieder in eine paritätisch besetzte und regelmäßig tagende Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe organisiert die Kooperation der Hochschule mit den Praxispartnern und sichert die Qualität des dualen Studiums. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Praxispartner, der Hochschule und der dual Studierenden. Die Arbeitsgruppe plant für das praxisintegrierende duale Studium die Abstimmung der Lerninhalte, gemeinsame Kooperationsprojekte, gegenseitige Besuche und die Betreuung von Praktika. Weiterhin wird der Inhalt und die Durchführung der Praxistransfermodule nach § 7 Abs. 3 bis 5 geplant und in einem Durchführungsplan festgehalten.

### **§ 4**

#### **Studienart und Studientyp des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in dem Studientyp praxisintegrierend dual angeboten.

### **§ 5**

#### **Regelstudienzeit und Immatrikulation**

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen kann.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist in dem Studienplan im Anhang geregelt.

## § 6

### Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien für das Studium sind geregelt durch die Rahmenordnung sowie die Immatrikulationsordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zum praxisintegrierenden dualen Studium können nur Studierende zugelassen werden, die zum Zeitpunkt der Bewerbung einen Bildungsvertrag auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages für diesen Studiengang mit einem Praxispartner der Technischen Hochschule Wildau nachweisen können.
- (3) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

## § 7

### Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang besteht aus Modulen, für die nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) entsprechende „Credit Points“ (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 210 CP vergeben.
- (2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:
  - Die Semester eins bis fünf des Studiums umfassen eine Lehrveranstaltungszeit von 15 Wochen und eine sich daran anschließende Prüfungsperiode von zwei Wochen.
  - Das vierte und sechste Semester beinhalten jeweils ein Wahlpflichtmodul. Das sechste Semester beinhaltet die Abschlussarbeit.
- (3) Das praxisintegrierende duale Studium umfasst zusätzlich zu den Modulen innerhalb der Lehrveranstaltungszeit in jedem Semester zusätzlich ein Praxistransfermodul. Die Praxistransfermodule der ersten drei und des fünften Semesters haben je einen Umfang von 5 CP, die des vierten und sechsten Semesters jeweils 15 CP. Es werden somit 35 CP je Semester vergeben.
- (4) Aufgrund der curricularen Einbindung der Praxistransfermodule ist die Arbeitszeitbelastung der praxisintegrierend dual Studierenden um  $(5 \text{ CP} \times 30 \text{ Stunden/CP}) = 150 \text{ Stunden}$  im Semester höher. Mittels einer semesterweisen Befragung aller Studierenden des praxisintegrierenden dualen Studiums durch die Arbeitsgruppe nach § 3 wird geprüft, ob der Studiengang studierbar und die Arbeitsbelastung angemessen ist. Wird eine zu hohe Arbeitsbelastung festgestellt, so sind durch die Studiengangsprecherin/den Studiengangsprecher in Absprache mit der Arbeitsgruppe geeignete Maßnahmen zur Senkung der Arbeitsbelastung zu planen, durchzuführen und zu validieren.

- (5) Die Praxistransfermodule der ersten drei sowie des fünften Semesters werden im Anschluss an die Vorlesungs- und Prüfungszeit des Semesters bei dem Praxispartner durchgeführt und von jeweils einer Betreuerin/einem Betreuer der Hochschule und des Praxispartners begleitet. Das Praxistransfermodul des vierten Semesters wird sowohl während der Vorlesungszeit mit einem Anteil von 10 CP und mit einem Anteil von 5 CP im Anschluss an die Prüfungszeit durchgeführt. Das Praxistransfermodul des sechsten Semesters wird vor der Bearbeitung der Bachelorarbeit durchgeführt. Die Bewertung des Praxistransfermoduls erfolgt durch die Hochschule unter Einbezug einer Betreuerin/eines Betreuers des Praxispartners. Jedes Praxistransfermodul ist einem Fachthema zugeordnet. Die Bewertung der Praxistransfermodule erfolgt auf Grundlage eines technischen Berichtes in Form einer wissenschaftlichen Arbeit, der von der Studentin/dem Studenten verfasst wird sowie eines Kolloquiums durch die Betreuerin/den Betreuer der Hochschule und des Praxispartners. Praxistransfermodule sind praktische Module im Sinne des § 9 Abs. 2 Rahmenordnung und werden entsprechend mit der Bewertung "mit Erfolg/ohne Erfolg" abgeschlossen.
- (6) Der Studienplan für das praxisintegrierende duale Studium lässt für das vierte und sechste Semester die Auswahl jeweils eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von angebotenen Wahlpflichtmodulen zu. Der Katalog der zulässigen Wahlpflichtmodule für das Wintersemester muss am Ende des Wintersemesters des Vorjahres und der Katalog für das Sommersemester muss am Ende des Sommersemesters des Vorjahres vom Fachbereichsrat beschlossen sein. Im Falle des nicht erfolgten Beschlusses durch den Fachbereichsrat gelten die bestehenden, zuvor beschlossenen Wahlpflichtmodule fort. Studierende dürfen im Laufe des Studiums ein Wahlpflichtmodul nur einmal belegen. Jedem Wahlpflichtmodul sind das Semester, die Semesterwochenstunden und die CP zugewiesen. Die Wahlpflichtmodule sind mit der Modulbezeichnung, der Unterrichtssprache und der Prüfungsart ausgewiesen. Die Wahl erfolgt im jeweiligen Vorsemester. Die Studierenden sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Der jeweils gültige Wahlpflichtkatalog wird den Studierenden in dem unmittelbar vorausgehenden Semester auf den Internetseiten des Studiengangs sowie in einer speziellen Informationsveranstaltung durch die Studiengangsprecherin / den Studiengangsprecher bekanntgegeben. Die Studierenden geben bei der Wahl zunächst ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen Wahlpflichtmodule ab. Auf Basis dieser Präferenzen, hochschulinternen Ressourcen sowie Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen findet eine Zuweisung zu Modulen statt. Die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sind vor der Wahl bekannt zu geben. Studierende, deren Erstwunsch sich auf ein Wahlpflichtmodul bezieht, dem sie aus den in vorangehenden Satz genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Wahlpflichtmodul zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ein Wahlpflichtmodul wird nur eröffnet, wenn sich fünf Studierende, bis spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters, dafür entschieden haben. Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Wahlpflichtmodule von der Dekanin/dem Dekan beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Diese Begrenzung wird mit den Informationen zum aktuell gültigen Wahlpflichtkatalog bekannt gegeben.

Die Fristen des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem das jeweilige Wahlpflichtmodul in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

- (7) Der technischen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklung entsprechend können Wahlmodule oder Wahlpflichtmodule aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen der Technischen Hochschule Wildau als Wahlpflichtmodule für das Logistikstudium freigegeben werden. Sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, die zum Pflichtteil anderer Studiengänge gehören, kann zur Vermeidung einer den Lernerfolg in Frage stellenden Überbelegung durch den anbietenden Studiengang eine Begrenzung der Anzahl an Plätzen für Studierende aus dem Studiengang Logistik vorgenommen werden. Dieses wird mit den Informationen zum Zusatzangebot an Wahlpflichtmodulen bekannt gegeben.
- (8) Die im Studienplan ausgewiesenen Module und Praktika stellen den Mindestumfang für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module und Praxisphasen sowie die Art der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan. Der gültige Studienplan ist im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthalten. Im Studienplan sind die zu absolvierenden Semester je Studientyp dargestellt.
- (9) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Wahlpflichtmodule können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (10) Der Studienplan wird ergänzt durch ein Modulhandbuch. Dieses enthält Modulbeschreibungen für alle im Studienplan enthaltenen Module. Diese bilden die verbindliche Grundlage für die Durchführung der Module. Auf dieser Basis gestaltet die Dozentin/der Dozent die Lehre aus.
- (11) Die für ein Modul bestimmte Prüfungsart ist im Studienplan verbindlich geregelt.
- (12) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Prüfungsart aus zwingenden Gründen für den Studienjahrgang abgeändert werden. Darüberhinausgehende temporäre Änderungen des Studienplans bedürfen der zusätzlichen Zustimmung des Fachbereichsrates.
- (13) Modulprüfungen dürfen nicht überwiegend aus Antwort-Wahl-Fragen bestehen.

## **§ 8 Praxisphasen**

- (1) Das Studium umfasst Praxistransfermodule nach § 7 Abs. 3 bis 5 im Gesamtumfang von 50 CP.
- (2) Die inhaltliche Ausgestaltung der Praxistransfermodule unterliegt dem thematischen, semesterweise gesetzten Rahmen des Studienplans und wird über die gemeinsame Arbeitsgruppe nach § 3 Abs. 2 abgestimmt.

## **§ 9 Abschlussarbeit**

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Für den Fall, dass es einer/einem Studierenden trotz hinreichenden Bemühens in angemessener Zeit nicht gelingt, eine Betreuungsperson für ihre/seine Bachelorarbeit zu finden, wird ihr/ihm auf Antrag ersatzweise eine Betreuungsperson vom Prüfungsausschuss benannt. Im Antrag an den Prüfungsausschuss führt die/der Studierende auf, welche Mitglieder der Hochschule sie/er bis dahin bereits wegen einer Betreuung angesprochen hat.
- (3) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP, dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen.

## **§ 10 Abschlussprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst eine erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit sowie ein Kolloquium als mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit.
- (2) Das Kolloquium erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen/Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 3 CP und wird differenziert bewertet.
- (3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.
- (4) Die erste Gutachterin/Der erste Gutachter (hochschuleitige Erstbetreuerin/hochschuleitiger Erstbetreuer) hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (5) Das Kolloquium wird in der Regel als Einzelprüfung abgehalten. Ist die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Beitrag jeder einzelnen Person muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (6) Über den Ablauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet Immatrikulation und Prüfungen mitzuteilen.



## **§ 11 Akademischer Grad**

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang ab Wintersemester 2024/25.

Wildau, 24. April 2024

Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau

### **Anhang:**

- Studienplan
- Englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module

### Anhang: Studienplan

Bachelor-Studiengang Logistik, B.Eng.  
 Studientyp praxisintegrierend dual  
 gültig ab WS 2024/2025  
 FBR 09.10.2023

Module						ges.	WiS			SoSe			WiSe			SoSe			WiSe			SoSe			
	V	Ü	L	P	S		1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			
							SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</b>																									
Mathematik 1	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5																
Mathematik 2	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5										
Statistik	2	2	0	0	0	4				4	KMP	5													
Einführung in die Informatik 1	2	0	2	0	0	4	4	FMP	5																
Ingenieurtechnische Grundlagen	3	4	1	0	0	8				8	FMP	10													
<b>Fachspezifische Grundlagen</b>																									
Einführung in die Informatik 2	0	2	2	0	0	4				4	SMP	5													
Einführung in Datenbanksysteme	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5										
Grundlagen der Logistik und des SCM	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5																
Materialflusstechnik	2	1	1	0	0	4				4	KMP	5													
Güterverkehrslogistik	2	2	0	0	0	4													4	KMP	5				
Planung von Logistiksystemen 1 - Analyse	2	2	0	0	0	4							4	KMP	5										
Planung von Logistiksystemen 2 - Gestaltung	2	0	1	1	0	4													4	SMP	5				
Grundlagen der Betriebs- und Unternehmensführung	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5																
Quantitative Methoden der BWL	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5													
VWL und Makrologistik	4	0	0	0	0	4													4	FMP	5				
Logistikmanagement	2	2	0	0	0	4										4	SMP	5							
<b>Fachspezifische Anwendungen</b>																									
Produktionslogistik	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5										
ERP 1 - Grundlagen	1	0	3	0	0	4							4	FMP	5										
ERP 2 - Systemintegration	1	0	3	0	0	4										4	FMP	5							
Telematik in der Logistik	2	2	0	0	0	4							4	SMP	5										
Spezifikation technischer Systeme	1	0	0	3	0	4													4	SMP	5				
Transportketten und -netze	2	1	0	1	0	4										4	KMP	5							
Wahlpflichtmodul 1 aus dem Katalog	4	0	0	0	0	4										4	KMP	5							
Wahlpflichtmodul 2 aus dem Katalog	4	0	0	0	0	4																4	SMP	5	
<b>Fachübergreifende Inhalte</b>																									
Methodik und Kommunikation	1	3	0	0	0	4	4	KMP	5																
English for Logistics	0	4	0	0	0	4	4	KMP	5																
Rechtsgrundlagen für Logistik, Verkehr und Mobilität	4	0	0	0	0	4													4	FMP	5				
Qualitätsmanagement	2	2	0	0	0	4													4	SMP	5				
<b>Praxistransfer</b>																									
Praxistransfermodul – logistische Grundlagen							-	-	5																
Praxistransfermodul – technische Grundlagen										-	-	5													
Praxistransfermodul – Intralogistik													-	-	5										
Praxistransfermodul - Projektarbeit																-	-	15							
Praxistransfermodul – Transportlogistik																			-	-	5				
Praxistransfermodul – Logistiksysteme																						-	-	15	

Summe der Semesterwochenstunden	57	41	13	13	0	124	24			24			24			0			24			4		
Summe Credits Lehre						145			30			30			30			20			30			5
Credits für praxisintegrierende Lehre						50			5			5			5			15			5			15
Credits für Bachelorarbeit						12																		12
Credits für Kolloquium						3																		3
Summe Credits						210			35			35			35			35			35			35

- V Vorlesung
  - Ü Übung
  - L Labor
  - PA Prüfungsart
  - \*\*\* entsprechend Wahlpflichtkatalog/Modulbeschreibung
  - FMP Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum
  - SMP Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums
  - KMP Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP
- P Projekt
  - S Seminar
  - CP Credit Points
  - WiSe Wintersemester
  - SoSe Sommersemester
  - SWS Semesterwochenstunden

## Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

<u>Englische Bezeichnung des Studiengangs:</u>	<u>Logistics</u>
<u>Modulbezeichnung Deutsch</u>	<u>Modulbezeichnung Englisch</u>
Mathematik 1	Mathematics 1
Mathematik 2	Mathematics 2
Statistik	Statistics
Einführung in die Informatik 1	Introduction to Informatics 1
Ingenieurtechnische Grundlagen	Engineering Fundamentals
Einführung in die Informatik 2	Introduction to Informatics 2
Einführung in Datenbanksysteme	Introduction to Database Systems
Grundlagen der Logistik und des SCM	Basics of Logistics and Supply Chain Management
Materialflusstechnik	Materials Handling Technology
Güterverkehrslogistik	Freight Transport Logistics
Planung v. Logistiksystem. 1 - Analyse	Planning of Logistics Systems 1 - Analysis
Planung v. Logistiksystem. 2 - Gestaltung	Planning of Logistics Systems 2 - Design
Grundlagen der Betriebs- und Unternehmensführung	Fundamentals of Operational and Corporate Management
Quantitative Methoden der BWL	Quantitative Methods in Business Administration and Marketing
VWL und Makrologistik	Economics and Macrologistics
Logistikmanagement	Logistics Management
Produktionslogistik	Production Logistics
ERP 1 - Grundlagen	ERP 1 - Basics
ERP 2 - Systemintegration	ERP 2 - System Integration
Telematik in der Logistik	Telematics in Logistics
Spezifikation technischer Systeme	Specification of Technical Systems
Transportketten und -netze	Transport Chains and Networks
Praxistransfermodul	Practice transfer module
Wahlpflichtfach 1 aus dem Katalog	Elective 1 from Catalogue
Wahlpflichtfach 2 aus dem Katalog	Elective 2 from Catalogue
Methodik und Kommunikation	Methodology and Communication
English for Logistics	English for Logistics
Rechtsgrundlagen für Logistik, Verkehr und Mobilität	Basics in Law for Logistics, Transportation and Mobility
Qualitätsmanagement	Quality Management
<b>Bachelorarbeit</b>	<b>Bachelor Thesis</b>
<b>Bachelorkolloquium</b>	<b>Bachelor Colloquium</b>